



**Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

Neben den Maturavorbereitungen und dem Abschluss des aktuellen Schuljahres finden bereits die üblichen Planungen für das nächste Schuljahr statt. Für unsere KollegInnen mit befristeten Dienstverhältnissen ergibt sich daher die Frage, ob und wie sie im nächsten Jahr an ihrer Schule weiterverwendet werden können, oder ob sie sich über „get your teacher“ wieder bewerben müssen. Bitte kontaktieren Sie den Fachausschuss, wenn an Ihrer Schule nicht alle Lehrpersonen, die dies wünschen, weiterbeschäftigt werden können. So können wir für diese KollegInnen in der Bildungsdirektion aktiv werden. Wichtig ist uns auch, dass alle Lehrpersonen ein korrektes Besoldungsdienstalter erhalten haben. Wir urgieren regelmäßig in der Bildungsdirektion, wenn wir erfahren, dass dies nicht zeitgerecht berechnet.

Bitte leiten Sie diese Informationen an die LehrerInnen Ihrer Schule weiter.

Ich wünsche Ihnen und allen Kolleginnen und Kollegen aber auch Ihren Schülerinnen und Schülern alles Gute für die Maturazeit!

Ihre  
Barbara Schweighofer

## Weiterverwendung und Neubewerbung bei befristetem Dienstverhältnis

Lehrpersonen, deren Vertrag im aktuellen Schuljahr ausläuft, konnten ein Ansuchen um Weiterverwendung abgeben, wenn Sie alle Anstellungserfordernisse erfüllen und an der aktuellen Schule (oder an der Zweitschule) auch im nächsten Jahr weiterbeschäftigt werden können und möchten.

Neubewerben über get your teacher müssen sich:

- Lehrpersonen, deren Vertrag ausläuft und die nicht alle Anstellungserfordernisse erfüllen
- Lehrpersonen, deren Vertrag ausläuft und die an der eigenen Schule nicht weiter beschäftigt werden können

Die [Stellenausschreibungen für Lehrpersonen](#) für das Schuljahr 2022/23 wurden in der Wiener Zeitung veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist läuft vom 30. April bis 9. Mai 2022 über das Bewerbungstool „[get your teacher](#)“.

## Ferienzeit ist Urlaubszeit für Lehrpersonen und Schulleitungen

### Pädagogischer Dienst - § 42a VBG

Vertragslehrpersonen im neuen Dienstrecht haben, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten (Abhaltung von Prüfungen) die persönliche Anwesenheit am Dienstort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt und mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres endet.

## altes Dienstrecht - § 219 BDG

Lehrerinnen und Lehrer, dürfen sich während der Hauptferien von dem Ort ihrer Lehrtätigkeit entfernen und haben in dieser Zeit Urlaub.

Die Lehrerinnen und Lehrer können aus wichtigen dienstlichen Gründen, also für Prüfungen, während eines Ferienurlaubes zur Dienstleistung zurückberufen werden. In diesem Falle ist der Lehrperson, sobald es der Dienst gestattet, die Fortsetzung des Ferienurlaubes zu ermöglichen. Derartige Anweisungen sollten schriftlich erfolgen. Dieser Dienstauftrag sichert die Deckung allfälliger Dienstunfälle durch die Sozialversicherung, sowie den Anspruch auf Reisekosten.

Schulleitungen haben gemäß BDG Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten die persönliche Anwesenheit an der Schule erfordern. Dieser Urlaubsanspruch beginnt nach Abwicklung der Schlussgeschäfte und endet fünf Tage vor Anfang des folgenden Schuljahres.

## QMS - Interne Schulevaluation ab dem Schuljahr 2022/23

Aufgrund der aktuellen Situation wurden die interne Schulevaluation und das Feedback für das Schuljahr 2021/22 ausgesetzt. Der Beginn der interne Schulevaluation und die damit im Zusammenhang stehenden Fortbildungen und Dienstbesprechungen wurde auf September 2022 verschoben. Der Zeitrahmen für QMS wurde entsprechend erstreckt. Geplant ist die Einführung von Individualfeedback sowie Feedback an die Schulleitungen ab September 2022 und der schrittweise Aufbau eines Qualitätshandbuches ab September 2023.

[Ministerielles Schreiben zur internen Schulevaluation in Ergänzung zum Erlass GZ 2021-0.752.306](#)

[Informationen des Ministeriums zum QMS](#)

**MMag. Barbara Schweighofer-Maderbacher**  
**Vorsitzende des Fachausschuss BMHS Wien**  
**Vorsitzenden-Stellvertreterin der BMHS-Gewerkschaft**  
**Mobil: 0676 373 90 20**  
**E-Mail: [barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at](mailto:barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at)**  
**[b.schweighofer@vbs.ac.at](mailto:b.schweighofer@vbs.ac.at)**  
**Internet: <http://www.wirbmhs-wien.at>**